

ANLAGE 4

Ergänzende Allgemeine
Versorgungsbedingungen Fernwärme
(EVB-FW)

EVB-FW

1. Voraussetzungen der Fernwärmeversorgung

1.1. Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Wärmelieferungsvertrag benannten Anschluss- und Abnahmestelle an das Fernwärmenetz und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2. Vertragsschluss

2.1. Ist der Anschlussnehmer oder Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der WEG aus dem Versorgungsvertrag. Die WEG bevollmächtigt den Verwalter oder eine andere Person, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Wärmeversorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Böblingen abzuschließen. Personelle Änderungen oder sonstige wesentliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, wird die WEG den Stadtwerken Böblingen unverzüglich mitteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Böblingen auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.

2.2. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.3. Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Kunden unter Benutzung eines bei den Stadtwerken Böblingen erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind die sich aus Ziffer 1.3 der Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) ergebenden Unterlagen beizufügen.

3. Baukostenzuschüsse

3.1. Der Baukostenzuschuss (BKZ) für die erstmalige Errichtung eines Fernwärmeanschlusses wird entsprechend den Preisen im Preisblatt berechnet.

3.2. Der Kunde zahlt einen weiteren BKZ, wenn der Kunde seine Leistungsanforderung (maximale Anschlussleistung) wesentlich verändert.

4. Hausanschlusskosten

4.1. Die Hausanschlusskosten für die erstmalige Errichtung eines Hausanschlusses werden entsprechend den Preisen im Preisblatt berechnet.

4.2. Der Kunde erstattet den Stadtwerken Böblingen die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

4.3. Bei außergewöhnlichen Erschwernissen (insbesondere Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau), bei Verlegung des Hausanschlusses bei Bodenfrost auf Veranlassung des Kunden und bei Beauftragung eines Nachunternehmers auf Wunsch des Kunden nach § 10 Abs. 4 Satz 3 AVBFernwärmeV werden die zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Anfall berechnet.

4.4. Zu den Hausanschlusskosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

5. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

5.1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes, wenn Störungen durch Anlagen des Kunden verursacht wurden, zahlt der Kunde den Stadtwerken Böblingen ein Entgelt abhängig von dem dafür erforderlichen Zeitaufwand.

5.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

5.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an die Stadtwerke Böblingen zu

erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

5.4. Die Stadtwerke Böblingen sind berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.

5.5. Der Hausanschluss darf außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden und innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert werden.

5.6. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) für den Anschluss an die Fernwärmenetze der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG festgelegt.

6. Umfang der maximalen Wärmeleistung

6.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlussleistung) bei Vertragsschluss ist vom Kunden bzw. von einer vom Kunden beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) für den Anschluss an die Fernwärmenetze der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG zu ermitteln.

6.2. Eine Verpflichtung der Stadtwerke Böblingen zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

6.3. Kommt der Wärmeliefervertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.

6.4. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeicher Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

7. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

7.1. Mitarbeiter der Stadtwerke Böblingen dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.

7.2. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Böblingen Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Wärmeliefervertrages ausdrücklich vereinbart.

7.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

8. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

8.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der Stadtwerke Böblingen stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Die Stadtwerke Böblingen behalten sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.

8.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.

8.3. Für die Abnahmestelle/n sind – sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt – unterjährige Abschläge zu zahlen. Die Stadtwerke Böblingen werden dem Kunden in der Jahresverbrauchsabrechnung Abschlaghöhe und Fälligkeitszeitpunkte mitteilen.

8.4. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellen die Stadtwerke Böblingen eine Jahresverbrauchabrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den Stadtwerken Böblingen festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen.

8.5. Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

- 9.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 9.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde den Stadtwerken Böblingen die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählrichtungen zu erstatten.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmevertrag.
- 10.2. In den von § 6 AVBFernwärmevertrag nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.4. Der Ersatz nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 10.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

11. Mitteilungspflichten

- 11.1. Kunden haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heißwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, den Stadtwerken Böblingen unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

12. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Eigentümerwechsel

- 12.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- 12.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit - insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmevertrag - 5 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von drei Monaten bzw. von den Stadtwerken Böblingen mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.3. Spätestens zu dem im Wärmeliefervertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 12.4. Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Böblingen jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmevertrag, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Wärmelieferungsvertrag nachweist.

13. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 13.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insb. der Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: service@stadtwerke-bb.de
- 13.2. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Böblingen steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-bb.de zur Verfügung.
- 13.3. Die Stadtwerke Böblingen verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: (z. B. Anrede, Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Abnahmestelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 13.4. Die Stadtwerke Böblingen verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wärmeversorgungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Böblingen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- d) Soweit der Kunde den Stadtwerken Böblingen eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- e) Datenübermittlung an CRIFBÜRCEL gem. EU-DSGVO
Die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoflerstraße 2, 81373 München.
Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF Bürgel GmbH dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zweck der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern für diese ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

- 13.5. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Absatz 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Abrechnungsunternehmen, Auskunftsteilen und Inkasso-Dienstleister sowie Ablesungs-, IT- und Druck-Dienstleister. Zudem verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten, die sie von diesen Kategorien von Empfängern erhalten.
- 13.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 13.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Abs. 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Böblingen an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 13.8. Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Böblingen Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- 13.9. Verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten von Beschäftigten des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Beschäftigten darüber zu informieren, dass die Stadtwerke Böblingen für die Dauer des Wärmeversorgungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Beschäftigten zum Zwecke der Erfüllung des Wärmeversorgungsvertrages verarbeiten: Kontaktdaten (z. B.: Anrede, Name, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Beschäftigten darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Beschäftigten die Kontaktdaten der Stadtwerke Böblingen als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Böblingen mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken Böblingen ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke Böblingen werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Böblingen auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken Böblingen aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Böblingen werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: service@stadtwerke-bb.de

14. Streitbelegungsverfahren

- 14.1. Die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

15. Störungsdienst

- 15.1. Der Entstördienst der Stadtwerke Böblingen ist unter der auf der Homepage veröffentlichten Rufnummer zu erreichen.

16. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 16.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 16.2. Die Stadtwerke Böblingen sind berechtigt, die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.stadtwerke-boeblingen.de.
- 16.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.